

207-019

DGUV Information 207-019



Gesundheitsdienst

kommmitmensch ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen dabei unterstützen, eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Gesundheitsdienst des
Fachbereichs Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
der DGUV

Ausgabe: April 2018

DGUV Information 207-019
zu beziehen bei Ihrem zuständigen
Unfallversicherungsträger oder
unter www.dguv.de/publikationen

Gesundheitsdienst

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	7
1 Zielsetzung und Anwendungsbereich	9
2 Gefährdungen im Gesundheitsdienst und grundlegende Maßnahmen	11
2.1 Einrichtung und Gestaltung von Arbeitsstätten bzw. Arbeitsplätzen	12
2.2 Gefährdungen durch physikalische, chemische, biologische Einwirkungen	12
2.2.1 Strahlung	12
2.2.2 Arbeiten im feuchten Milieu (Feuchtarbeit)	12
2.2.3 Gefahrstoffe im Gesundheitsdienst allgemein (ohne Feuchtarbeit)	14
2.2.4 Biologische Arbeitsstoffe (Infektionsgefährdungen)	14
2.2.5 Brand- und Explosionsgefahr	15
2.3 Gestaltung von Arbeitsverfahren	15
2.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge	16
3 Grund- und Behandlungspflege	18
3.1 Einleitung	18
3.2 Gefährdungen durch physikalische, chemische, biologische Einwirkungen	18
3.2.1 Strahlung	18
3.2.2 Arbeiten im feuchten Milieu (Feuchtarbeit) und Umgang mit hautschädigenden Stoffen	18
3.2.3 Spezielle Gefahrstoffe	18
3.2.4 Biologische Arbeitsstoffe (Infektionsgefährdungen)	19
3.3 Gestaltung von Arbeitsmitteln und -verfahren	19
3.3.1 Heben und Tragen von Lasten – rückengerechter Patiententransfer	19
3.3.2 Ergonomische Probleme	19
3.3.3 Gefahren durch elektrischen Strom	20
3.3.4 Umgang mit Medizinprodukten	20
3.4 Arbeitsorganisation	20
3.4.1 Nacht- und Schichtarbeit, Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit	20
3.4.2 Schnittstellenproblematik	20
3.4.3 Psychische Belastungen	21
3.5 Sonstige Gefährdungen	21
3.5.1 Umgang mit fremdgefährdenden Patienten und Patientinnen	21
4 Human- und zahnmedizinische Untersuchung und Behandlung (insbesondere in Praxen)	24
4.1 Einleitung	24
4.2 Gefährdungen durch physikalische, chemische, biologische Einwirkungen	24
4.2.1 Strahlung	24
4.2.2 Arbeiten im feuchten Milieu und Umgang mit hautschädigenden Stoffen	24
4.2.3 Gefahrstoffe	24
4.2.4 Biologische Arbeitsstoffe(Infektionsgefährdungen)	25
4.2.5 Brand- und Explosionsgefahr	25
4.2.6 Verwendung von elektrischen Geräten und Medizinprodukten	25
4.3 Arbeitsorganisation, psychische Belastungen, Gewalterfahrung	25
5 Tätigkeiten im Operationsbereich	27
5.1 Einleitung	27
5.2 Gefährdungen durch physikalische, chemische, biologische Einwirkungen	27

	Seite
5.2.1	Strahlung 27
5.2.2	Arbeiten im feuchten Milieu (Feuchtarbeit) und Umgang mit hautschädigenden Stoffen 27
5.2.3	Gefahrstoffe sowie Brand- und Explosionsgefahr 28
5.2.4	Biologische Arbeitsstoffe (Infektionsgefährdungen) 28
5.3	Gefährdungen durch unzureichend gestaltete Arbeitsmittel oder Verfahren 29
5.3.1	Ergonomisch unzureichend angepasste Arbeitsmittel 29
5.4	Psychische Belastungen 29
6	 Rettungsdienst 31
6.1	Einleitung 31
6.2	Gefährdungen durch physikalische, chemische, biologische Einwirkungen 31
6.2.1	Strahlung 31
6.2.2	Arbeiten im feuchten Milieu (Feuchtarbeit) und Umgang mit hautschädigenden Stoffen 31
6.2.3	Gefahrstoffe 32
6.2.4	Biologische Arbeitsstoffe (Infektionsgefährdungen) 32
6.3	Gestaltung von Arbeitsmitteln und -verfahren 32
6.3.1	Physische Belastungen, z. B. durch Heben und Tragen von Lasten 32
6.3.2	Gefahren durch elektrischen Strom 32
6.4	Arbeitsorganisation, psychische Belastungen 32
6.5	Sonstige Gefährdungen 33
6.5.1	Umgang mit fremdgefährdenden Patienten und Patientinnen 33
7	 Physikalische Therapie 35
7.1	Einleitung 35
7.2	Gefährdungen durch physikalische, chemische, biologische Einwirkungen 35
7.2.1	Arbeiten im feuchten Milieu (Feuchtarbeit) und Umgang mit hautschädigenden Stoffen 35
7.2.2	Gefahrstoffe 35
7.2.3	Biologische Arbeitsstoffe (Infektionsgefährdung) 36
7.3	Gestaltung von Arbeitsmitteln und -verfahren 36
7.3.1	Ergonomische und rückengerechte Arbeitsweise 36
7.3.2	Umgang mit Medizinprodukten/Arbeitsmitteln 36
7.4.	Arbeitsorganisation 37
8	 Radiologie 39
8.1	Einleitung 39
8.2	Gefährdungen durch physikalische, chemische, biologische Einwirkungen 39
8.2.1	Strahlung 39
8.2.1.1	Röntgenstrahlung 39
8.2.1.2	Gammastrahlung und Teilchenstrahlung 40
8.2.1.3	Elektromagnetische Felder (Magnetresonanzverfahren) 41
8.2.2	Arbeiten im feuchten Milieu (Feuchtarbeit) und Umgang mit hautschädigenden Stoffen 41
8.2.3	Gefahrstoffe 41
8.2.4	Brand- und Explosionsgefahr 41
8.2.5	Biologische Arbeitsstoffe 41
8.3	Gestaltung von Arbeitsmitteln oder Verfahren 42
8.3.1	Heben und Tragen von Lasten – rückengerechter Patiententransfer 42
8.4	Arbeitsorganisation, psychische Belastungen 42
9	Medizinische Laboratorien 44

	Seite
9.1	Einleitung 44
9.2	Gefährdungen durch physikalische, chemische, biologische Einwirkungen 44
9.2.1	Physikalische Einwirkungen 44
9.2.2	Arbeiten im feuchten Milieu (Feuchtarbeit) 44
9.2.3	Gefahrstoffe 44
9.2.4	Brand- und Explosionsgefahr 45
9.2.5	Biologische Arbeitsstoffe 45
9.3	Gestaltung von Arbeitsmitteln oder -verfahren 45
9.4	Arbeitsorganisation, psychische Belastungen 45
10	Pathologie 47
10.1	Einleitung 47
10.2	Gefährdungen durch physikalische, chemische, biologische Einwirkungen 47
10.2.1	Physikalische Gefährdungen 47
10.2.2	Gefahrstoffe 47
10.2.3	Mutterschutz in der Pathologie 47
11	Umgang mit Medizinprodukten 49
11.1	Einleitung 49
11.2	Gefährdungen durch physikalische, chemische, biologische Einwirkungen 49
11.2.1	Strahlung 49
11.2.2	Arbeiten in feuchtem Milieu (Feuchtarbeit) 49
11.2.3	Gefahrstoffe 49
11.2.4	Biologische Arbeitsstoffe (Infektionsgefahr) 50
11.3	Gestaltung von Arbeitsmitteln und -verfahren 50
11.3.1	Produktspezifische Gefahren 50
11.3.2	Gefahren durch unzureichende Einweisungen 50
11.3.3	Medizinprodukteergonomie 51
12	Reinigung, Flächendesinfektion, Wäschebehandlung 53
12.1	Einleitung 53
12.2	Gefährdungen durch physikalische, chemische und biologische Einwirkungen 53
12.2.1	Gefährdungen durch physikalische Einwirkung 53
12.2.2	Arbeiten im feuchten Milieu (Feuchtarbeit) und mit gefährlichen, hautschädigenden oder sensibilisierenden Stoffen 53
12.2.3	Gefahrstoffe 53
12.2.4	Biologische Arbeitsstoffe 53
12.3	Sonstige Einwirkungen, Gestaltung von Arbeitsmitteln oder -verfahren, Arbeitsorganisation, psychische Belastungen 54
Anhang	
Literaturverzeichnis 55

Vorwort

Informationen enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Rechtsvorschriften zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen. Diese Vorschriften sind aufgrund der geforderten Rechtssicherheit häufig nicht in der Sprache der Praxis verfasst. Deshalb stellen sich in der Praxis Fragen: Welche Vorschriften gelten? Wo sind sie zu finden? Wie lassen sie sich umsetzen? Genau da setzt diese Informationsbroschüre an. Sie hilft Ihnen, bei Ihren Entscheidungen auf der sicheren Seite zu stehen. In die Online Version dieser Broschüre sind Hyperlinks eingearbeitet, die zusätzliche Arbeitsschutzinformationen im Internet liefern.

Die Informationen richten sich in erster Linie an die Unternehmensleitung und die Führungskräfte und sollen Hilfestellung bei der Umsetzung der Pflichten aus staatlichen

Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften geben, sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Die Unternehmensleitung kann bei Beachtung der in Informationen enthaltenen Empfehlungen, insbesondere den beispielhaften Lösungsmöglichkeiten, davon ausgehen, dass er damit geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren getroffen hat. Sind zur Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften von den dafür eingerichteten Ausschüssen technische Regeln veröffentlicht worden, sind diese vorrangig zu beachten.



1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

Die Tätigkeiten der Beschäftigten im Gesundheitsdienst zielen darauf ab, Patienten und Patientinnen zu heilen oder ihre Lebensqualität zu erhalten oder zu erhöhen. Diese Tätigkeiten sind allerdings mit Gefährdungen und Belastungen verbunden, die zu Gesundheitsschäden der Beschäftigten oder der Patienten und Patientinnen führen können.

Zum Schutz vor diesen Gefährdungen sind bei vielen dieser Tätigkeiten sowohl Belange des Beschäftigtenschutzes als auch des Patientenschutzes zu berücksichtigen. Zum Schutz der Beschäftigten ist eine Vielzahl von Vorschriften, Regeln und Empfehlungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu beachten. Bezüglich des Patientenschutzes sind Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) heranzuziehen.

Diese Information gibt den im Gesundheitsdienst mit Fragen des Arbeitsschutzes Betrauten einen Überblick über die wichtigsten Gefährdungen und wie man geeignete Schutzmaßnahmen ermitteln kann. Nicht nur die Auf-

gaben der Unternehmensleitung und der Führungskräfte insbesondere bei der Gefährdungsbeurteilung sind darin angesprochen, sondern auch die Mitwirkung der Versicherten, die ihren Sachverstand mit einbringen sollen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten. Im Sinne eines Wegweisers verweist diese Information auf wichtige Rechts- und Informationsquellen.

Diese Information betrachtet Tätigkeiten in Arbeitsbereichen, in denen Patienten und Patientinnen medizinisch oder zahnmedizinisch untersucht, behandelt, gepflegt oder versorgt werden. Sie gilt ebenso für alle Tätigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten stehen, z. B. Reinigung, Desinfektion, Wäschebehandlung oder Instrumentenaufbereitung.

Diese Information betrachtet hingegen nicht Tätigkeiten in der Tiermedizin, da deren Gefährdungen und Schutzmaßnahmen oft sehr unterschiedlich im Vergleich zu human- und zahnmedizinischen Tätigkeiten sind.



2 Gefährdungen im Gesundheitsdienst und grundlegende Maßnahmen

2 Gefährdungen im Gesundheitsdienst und grundlegende Maßnahmen

A Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen

Nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) müssen alle Arbeitgeber – unabhängig von der Anzahl ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – eine Gefährdungsbeurteilung für ihren Betrieb durchführen. Ziel ist die ständige Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. Dazu sind arbeitgeberseitig

- Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu beurteilen,
- geeignete Schutzmaßnahmen zu deren Vermeidung festzulegen und
- deren Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen.

Zusätzlich sind entsprechend der Arbeitsaufgabe und der dabei entstehenden potenziellen Gefährdungsmöglichkeiten weitere Rechtsvorschriften, wie u. a. die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), die Biostoffverordnung (BioStoffV), die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die Röntgen- und Strahlenschutzverordnung (RöV, StrlSchV), das Medizinproduktegesetz (MPG), die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und das Mutterschutzgesetz (MuSchG) zu beachten. Spezielles Augenmerk ist dabei auf die aus diesen Gesetzen und Verordnungen ggf. erwachsende Pflicht zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und zur Durchführung besonderer Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten zu legen.

In der Gefährdungsbeurteilung sollen neben mitarbeiterbezogenen Risiken auch patientenbezogene Risiken berücksichtigt werden, da sich diese und die getroffenen Schutzmaßnahmen gegenseitig beeinflussen können, z. B. bei Hygienemaßnahmen.

Auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung werden Verbesserungsmöglichkeiten geprüft und der Arbeitsschutz optimiert. Zur Information der Beschäftigten über bestehende Gefährdungen sowie die getroffenen Schutzmaßnahmen in ihrem Arbeitsbereich müssen Betriebsanweisungen erstellt werden, anhand derer sie jährlich zu unterwiesen sind.

Eine besondere Bedeutung kommt der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen am Arbeitsplatz immer

dann zu, wenn Jugendliche unter 18 Jahren oder schwangere bzw. stillende Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden.

- Den Schutz jugendlicher Beschäftigter unter 18 Jahren regelt das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Hierbei geht es insbesondere darum, übermäßige Belastungen der Jugendlichen durch Berufsarbeit zu verhindern und ihre körperliche und geistige Entwicklung nicht zu stören. Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen müssen deshalb so gestaltet werden, dass eine gesundheitszuträgliche Ausbildung bzw. Tätigkeit absolviert werden kann. Müssen im Rahmen der Berufsausbildung potenziell gefährdende Tätigkeiten, die z. B. in dieser Information beschrieben sind, erlernt und ausgeführt werden, weil dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, muss die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet sein. Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Klare Sache – Informationen zum Jugendarbeitsschutz und zur Kinderarbeitsschutzverordnung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
- Der Arbeitgeber trägt auch die Verantwortung für den Schutz werdender und stillender Mütter bei der Arbeit, wobei auch die ungestörte Entwicklung des Kindes mit einzubeziehen ist. Die Vergaben hierfür finden sich im Mutterschutzgesetz sowie in den Mutterschutzverordnungen des Bundes und der Länder. Zum 1. Januar 2018 sind umfangreiche Änderungen des Mutterschutzrechts in Kraft getreten. Durch die Integration der bisherigen Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) in das MuSchG sollen die Regelungen verständlicher und übersichtlicher werden.
- Sobald die Unternehmensleitung von der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin Kenntnis erlangt, hat sie alle erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Schwangeren, der Leibesfrucht oder der Stillenden erforderlich sind. Dies bezieht sich sowohl auf die Einrichtung und Unterhaltung des Arbeitsplatzes einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte als auch auf arbeitsorganisatorische Maßnahmen. Sollte trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten kein gefahrungsfreies Arbeiten für die schwangere oder stillende Arbeitnehmerin zu erreichen sein, ist von der Unternehmensleitung ein Beschäftigungsverbot auszusprechen. Alle wichtigen Informationen zum Mutterschutz können im „Leitfaden zum Mutterschutz“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nachgelesen werden.

B Gefährdungsarten bei den verschiedenen Tätigkeiten

Das Arbeitsschutzgesetz unterscheidet verschiedene Gefährdungsarten. Tabelle 1 listet im Überblick diese Gefährdungsarten bei verschiedenen Tätigkeiten bzw. in verschiedenen Arbeitsbereichen des Gesundheitsdienstes auf.

Gefährdungen, die zwar relevant sind, aber im Gesundheitsdienst nicht häufiger auftreten als in anderen Branchen, sind in Tabelle 1 mit ¹⁾ gekennzeichnet und werden in dieser Information nicht weiter angesprochen.

Spezifische Gefährdungen des Gesundheitsdienstes sind in den anderen tätigkeits- oder arbeitsbereichsbezogenen Abschnitten behandelt.

Sollte es gelegentlich in den Abschnitten 3-12 zu Wiederholungen von Inhalten dieses Abschnittes kommen, geschieht dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

2.1 Einrichtung und Gestaltung von Arbeitsstätten bzw. Arbeitsplätzen

An allen Arbeitsplätzen, unabhängig von der Branche und der Beschäftigtenzahl, ist auf eine Arbeitsplatzgestaltung zu achten, die den Anforderungen an eine gesunde Arbeit entspricht. Demnach ist besonderes Augenmerk auf die Arbeitsplatzergonomie, die raumklimatischen Verhältnisse, eine angemessene Beleuchtung und die Verhinderung von Stolper-, Sturz- und Rutschunfällen zu legen.

Zusätzlich sind je nach Tätigkeitsprofil und Arbeitsaufgabe spezielle Räumlichkeiten (z. B. Umkleide-, Wasch-, Pausenräume) zu schaffen.

Festgeschrieben sind die entsprechenden Anforderungen in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den dazugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderung hat er die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit berücksichtigt werden. Die Technische Regel „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ ASR V3.a.2 konkretisiert diese Anforderungen. Die Bundesanstalt für

Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) bietet im Internet eine aktuelle Zusammenfassung der neuen Regeln und der weiterhin geltenden Richtlinien an. Die DGUV Informationsreihe „Neu- und Umbauplanung im Krankenhaus unter Gesichtspunkte des Arbeitsschutzes“ gibt wertvolle Hinweise.

In Kapitel 3 der DGUV Information 207-016 „Neu- und Umbauplanung im Krankenhaus – Basismodul“ werden die Anforderungen an Barrierefreiheit im Gesundheitsdienst erläutert. In der DGUV Information 207-017 „Neu- und Umbauplanung im Krankenhaus unter Gesichtspunkten des Arbeitsschutzes - Anforderungen an Funktionsbereiche“ finden Sie weitere Hinweise zur Barrierefreiheit.

2.2 Gefährdungen durch physikalische, chemische, biologische Einwirkungen

2.2.1 Strahlung

Strahlung tritt im Gesundheitsdienst z. B. als ionisierende Strahlung oder Laserstrahlung auf. Informationen über ionisierende Strahlung finden Sie im Abschnitt 8 „Radiologie“. Informationen über Laserstrahlung finden Sie im Abschnitt 5 „Operative Tätigkeiten“.

2.2.2 Arbeiten im feuchten Milieu (Feuchtarbeit)

Hinweis: Wegen ihrer großen Bedeutung wird die Feuchtarbeit im Gesundheitsdienst in dieser Information gesondert behandelt. Rechtlich ist die Feuchtarbeit der Gefahrstoffverordnung zugeordnet.

Aus hygienischen Gründen desinfizieren oder waschen sich die Beschäftigten im Gesundheitsdienst häufig die Hände, wobei die hygienische Händedesinfektion für die Haut weniger belastend ist. Zusätzlich ist es gegebenenfalls nötig, flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe zu tragen. In Abhängigkeit von der Anzahl der Händewaschungen und der Dauer des Tragens flüssigkeitsdichter Handschuhe treten Hautgefährdungen auf.

Gefährdungen durch	Art der Tätigkeit und Kapitel – Nr.										
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	Medizinische Pflege, Intensivpflege, Onkologie, Dialyse	human- und zahnmedizinische Untersuchung und Behandlung	operative Tätigkeiten	Rettungsdienst	Physikalische Therapie	Radio- logie	medi- zini- sches Labor	Patho- logie	Umgang mit bzw. Aufbereitung von Medizin- produkten	Reinigung, Desinfek- tion, Wäsche- behand- lung	
1. Arbeitsplatzgestaltung											
Raumklima	1)	1)	1)	1)	1)	1)	1)	1)	1)	1)	
Beleuchtung	1)	1)	1)	1)	1)	1)	1)	1)	1)	1)	
Stolper-, Sturz- und Rutschgefahr	1)	1)	1)	1)	1)	1)	1)	1)	1)	1)	
2. physikal., chem., biol. Einwirkung											
Strahlung		ja	ja			ja					
Arbeiten in feuchtem Milieu	ja	ja	ja	ja	ja		ja	ja	ja	ja	
Gefahrstoffe	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Sensibilisierende Stoffe für Haut/Atemwege	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Brand und Explosion	ja	ja	ja	ja			ja	ja	ja		
biologische Arbeitsstoffe	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
3. Gestaltung von Arbeitsmitteln / -verfahren											
Muskel-Skelett-Beanspruchungen	ja	ja	ja	ja	ja	ja	1)	ja		1)	
Unfälle durch Geräte/Elekt. Strom	1)	1)	1)	ja	ja	1)	1)	1)	ja	1)	
4. Arbeitsorganisation											
psychische Belastung	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
5. sonstige Einwirkungen											
Gewalterfahrung	ja	ja		ja							

1) Keine Übernahme dieser Gefährdungen in diese Information, da sie nicht spezifisch für den Gesundheitsdienst sind bzw. deren Regeln gerade überarbeitet werden.

■ Grau getönte Zellen bedeuten „niedrige Wahrscheinlichkeit der Gefährdung“ bei diesen Tätigkeiten

Außerdem kann der regelmäßige Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln zu irritativen Hautschädigungen führen. Oft enthalten diese Mittel auch Stoffe, die über Hautkontakt zu Allergien führen können.

Deshalb ist es erforderlich einen Hautschutzplan zu erstellen, in welchem geeignete Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemaßnahmen festgelegt sind (siehe dazu Hautschutz- und Händehygienepläne auf bgw-online.de).

Konkrete Hinweise zur Bewertung der Feuchtarbeit und hautschädigender Stoffe finden Sie in

- der Gefahrstoffverordnung,
- der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“ (TRGS 401)

Alle Beschäftigten müssen hinsichtlich des Umgangs mit hautschädigenden Stoffen unterwiesen werden. Handlungshilfen für Unterweisungen zum Hautschutz bietet z. B. das bgw-lernportal und das Gesundheitsdienstportal der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen an.

2.2.3 Gefahrstoffe im Gesundheitsdienst allgemein (ohne Feuchtarbeit)

Allgemeine Informationen zu Gefährdungen durch und zum Schutz vor Gefahrstoffen finden Sie an folgenden Stellen:

- Die TRGS 525 „Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen der medizinischen Versorgung“ fasst die Forderungen der Gefahrstoffverordnung für den Gesundheitsdienst zusammen.
- Die BGW-Homepage ermöglicht den Zugang zu tätigkeitsspezifischen und bedarfsgerechten Bausteinen zur Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe“ wenn Sie diesen Suchbegriff in die Suchmaske eingeben. Hier erhalten Sie Hilfen für übergreifende und tätigkeitsbezogene Fragen.
- In der DGUV Information 213-032- „Gefahrstoffe im Krankenhaus - Pflege- und Funktionsbereiche“ finden Sie allgemeine und spezifische Informationen zum Umgang mit Gefahrstoffen im Krankenhaus.
- Die DGUV Information 207-206 „Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen“ geht speziell auf Haut-, Instrumenten-, Flächen-, Wäsche und Raumdesinfektion ein.

2.2.4 Biologische Arbeitsstoffe (Infektionsgefährdungen)

Die von den Unfallversicherungsträgern und dem Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe herausgegebene Regel „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ (TRBA 250) beschreibt Infektionsgefährdungen und zu veranlassende Schutzmaßnahmen. Die Einhaltung der Maßnahmen ist besonders wichtig, wenn Tätigkeiten ausgeführt werden, bei denen es regelmäßig und nicht nur in geringfügigem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe kommen kann oder eine offensichtliche sonstige Ansteckungsgefahr besteht, etwa durch eine luftübertragene Infektion oder durch Stich- und Schnittverletzungen.

Solche Tätigkeiten mit Kontakt zu Körperflüssigkeiten sind nach TRBA 250 insbesondere:

- Punktieren, Injizieren, Blutentnehmen
- Legen von Gefäßzugängen
- Entnehmen von Proben zur Diagnostik
- Endoskopieren/Zystoskopieren
- Katheterisieren
- Operieren
- Obduzieren
- Nähen und Verbinden von Wunden
- Intubieren, Extubieren
- Absaugen respiratorischer Sekrete
- Wechseln von Windeln und von mit Fäkalien verunreinigter Kleidung
- Waschen, Duschen, Baden inkontinenter Patienten und Patientinnen
- Umgang mit fremdgefährdenden Menschen bei Gefahr von Biss- und Kratzverletzungen
- Zahnärztliche Behandlungen
- Annahme und Desinfektion von kontaminierten Werkstücken in Dentallaboratorien
- Umgang mit benutzten Instrumenten (Kanülen, Skalpelle)
- Umgang mit infektiösen bzw. potenziell infektiösen Abfällen
- Umgang mit benutzter Wäsche von Patienten und Patientinnen und Bewohnern und Bewohnerinnen (Ausziehen, Abwerfen, Sammeln), die mit Körperflüssigkeiten oder -ausscheidungen behaftet ist
- Reinigen und Desinfizieren kontaminierter Flächen und Gegenstände